

**VERBANDSGEMEINDEWERKE FREINSHEIM
- WASSERVERSORGUNG -**

A n t r a g

auf

zeitweilige Sperrung des Hausanschlusses

begrenzt auf maximal 1 Jahr

§ 17 Allgemeine Wasserversorgungssatzung

118069

Grundstückseigentümer

Grundstück

Name

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr

_____ **Telefon**

Baugebiet, Flurstücks-Nr.

PLZ, Ort

Ort

Sperrung vom _____

bis _____

Begründung (warum soll abgesperrt werden?):

Ist das Objekt bewohnt?

Ja / Nein

Sind die Bewohner über die zeitweilige Sperrung unterrichtet?

Ja / Nein

Sind die Bewohner mit der zeitweiligen Sperrung einverstanden?

Ja / Nein

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

Nach §17 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Freinsheim, ist eine zeitweilige Sperrung eines Hausanschlusses bis maximal 1 Jahr zulässig.

Die Aufwendungen hierfür sind gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung durch den/die Grundstückseigentümer zu tragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die VG-Werke keine zeitweilige Sperrung durchführen, sofern das Objekt bewohnt ist und der Bewohner nicht zustimmt.

Freinsheim,

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Stilllegung / Blindlegung nach § 10 Allgemeine Wasserversorgungssatzung:

Sofern die Hausanschlussleitung länger als 1 Jahr von dem Verteilungsnetz abgetrennt ist, sind Sie als Grundstückseigentümer verpflichtet uns dies rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Ablauf des Jahres) mitzuteilen. Die Nichtmitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Verbandsgemeinde Freinsheim wird dann nach § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung den Hausanschluss stilllegen. Die Aufwendungen hierfür sind gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung ebenfalls durch den/die Grundstückseigentümer zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen (zusätzlichen) Hausanschluss benötigen, wir diesen nach § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gegen Aufwendungsersatz herstellen werden.

Die Aufwendungen hierfür sind gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung durch den/die Grundstückseigentümer zu tragen. Es wird Vorkasse erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Die vollständigen Satzungen können Sie gerne unter nachfolgendem Link einsehen:

<http://www.vgwerke-freinsheim.de/satzungen.php>

Anschrift :

Verbandsgemeindewerke
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim
Tel. : 06353 / 9357 - 262
Fax : 06353 / 9357 - 61

Wasserwerk
Zum Krumbach 50
67273 Bobenheim am Berg
Tel.: 06353 / 7373
Fax : 06353 / 6918